

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die
Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der
Stadt Burgstädt
(Elternbeitragssatzung)**

Vom 07.02.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist i.V.m. dem Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist sowie der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung am 06.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgstädt, in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Burgstädt im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

**§ 2
Betreuungszeiten**

- (1) Die Stadt Burgstädt legt unter Beachtung des im SächsKitaG formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrages die Regelbetreuungszeit wie folgt fest:
- | | |
|----------------|--------------------------------------|
| Kinderkrippe : | 4,5 Stunden, 6 Stunden und 9 Stunden |
| Kindergarten: | 4,5 Stunden, 6 Stunden und 9 Stunden |
| Hort: | 5 Stunden und 6 Stunden |
- (2) Die *maximalen* Betreuungszeiten betragen 9 Stunden für Kinderkrippe und Kindergarten und 6 Stunden für den Hort.
- (3) In Ausnahmefällen kann eine 10-Stunden-Betreuung beantragt werden. Hierzu sind die Gründe plausibel darzulegen (Nachweis erforderlich).
- (4) Betreuungszeiten, die über die genannten maximalen Betreuungszeiten hinausgehen, sind nach Absprache mit dem freien Träger in Einzelfällen möglich und werden gemäß § 5 Abs. 8 dieser Satzung berechnet. Eine bewilligte 10-Stunden-Betreuung wird gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung berechnet.
- (5) Für berufstätigt Erziehungsberechtigte wird ein Betreuungsangebot zwischen Weihnachten und Neujahr in einer Einrichtung in der Stadt Burgstädt angeboten. Die Bekanntmachung erfolgt per Aushang in allen Kindertageseinrichtungen.

§ 3

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) In Abstimmung mit den jeweiligen Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe setzt die Stadt Burgstädt die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in Burgstädt mit dieser Satzung fest.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. der Betreuungsvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich gekündigt wurde.
Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Beim Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe-Kindergarten) wird der geringere Elternbeitrag jeweils im Folgemonat des Geburtstages des Kindes fällig.
- (4) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einem Kindergarten in einen Hort so wird der Elternbeitrag tag genau festgelegt. Für die Ermittlung der Höhe des Elternbeitrages wird für jeden Tag des Betreuungsverhältnisses 1/21 des jeweiligen monatlichen Elternbeitrages zugrunde gelegt.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (6) Bei einer Hortbetreuung vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse wird von einer Betreuungszeit von täglich 5 Stunden und bei einer bedarfsnotwendigen Einrichtung eines Frühhortes von einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden ausgegangen.
- (7) Die Eingewöhnungszeit wird beim erstmaligen Besuch einer Kinderkrippe oder eines Kindergartens beitragsfrei für die Dauer bis zu einem Monat bei einer Höchstbetreuungszeit von 4,5 h täglich gewährt. Grundlage bildet das Eingewöhnungskonzept der Kindertageseinrichtung.
- (8) Krankheit, Kur, Urlaub oder anderweitige Abwesenheit des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
- (9) Bei Abwesenheit eines Kindes von über einem Monat aufgrund eines Kuraufenthaltes bzw. schwerer Krankheit kann auf Antrag eine Aussetzung des Beitrages erfolgen. Ein Schreiben des behandelnden Arztes zur Bestätigung des beantragten Zeitraumes ist vorzulegen.

§ 4

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge wird gemeinsam mit der jährlichen Bekanntmachung der Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bis zum 30. Juni des laufenden Jahres im Burgstädter Anzeiger veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. September des laufenden Jahres in Kraft.
- (4) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen:
 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 21,50 Prozent der Betriebskosten pro Monat,
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 25,00 Prozent der Betriebskosten pro Monat,
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 25,00 Prozent der Betriebskosten pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

- (5) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 4 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 4.
- (6) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 4 und 5 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

für das 1. Kind	keine Ermäßigung
für das 2. Kind	Ermäßigung 40 %
für das 3. Kind	Ermäßigung 80 %
ab dem 4. Kind	Ermäßigung 100 %

- (7) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Absatz 4 und 5 ermittelte Elternbeitrag wie folgt:

für das 1. Kind	Ermäßigung 10 %
für das 2. Kind	Ermäßigung 50 %
für das 3. Kind	Ermäßigung 90 %
ab dem 4. Kind	Ermäßigung 100 %

(8) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung** überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede angefangene *Stunde* ein weiteres Entgelt von 8,00 Euro
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede angefangene *Stunde* ein weiteres Entgelt von 5,00 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind vorbehaltlich Nummer 4 für jede angefangene *Stunde* ein weiteres Entgelt von 3,00 Euro
4. Sonderregelung in Ferienzeiten: es wird generell eine 8 h – Betreuung angeboten. Damit entsteht ein zusätzlicher Beitrag:

bei angemeldeter 5 h – Betreuung: 8,00 Euro pro Ferienwoche

bei angemeldeter 6 h – Betreuung: 6,00 Euro pro Ferienwoche

(9) Für Kinder, die **nach Ablauf der Öffnungszeit** der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird zusätzlich zum Entgelt nach Abs. 8 ein weiteres Entgelt von 10,00 Euro/ Tag erhoben. Erfolgt die Abholung innerhalb eines Monats mehr als fünf Mal nach Ablauf der Öffnungszeit liegt ein wichtiger Kündigungsgrund vor.

(10) Für Gastkinder werden folgende weitere Entgelte pro Tag erhoben:

Krippenkinder	20 Euro bei 9 h – Betreuungszeit
Kindergartenkinder	10 Euro bei 9 h – Betreuungszeit
Hortkinder	5 Euro bis 6 h – Betreuungszeit

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Wird für Kinder im Kinderkrippen- bzw. Kindergartenbereich die Gastkindbetreuung nur als 4,5- oder 6 h – Betreuung in Anspruch genommen, reduzieren sich die Beiträge anteilig. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Gastkindplatz berechtigt zur Inanspruchnahme von bis zu 10 Tagen im Monat.

§ 6

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte werden nach den Bestimmungen des § 15 SächsKitaG in Verbindung mit der Elternbeitragssatzung der Stadt Burgstädt vom jeweiligen Träger erhoben.
- (2) Die Fälligkeit des Elternbeitrages sowie weiterer Entgelte für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Burgstädt erfolgt nach den im Betreuungsvertrag mit dem freien Träger vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

§ 7
Verpflegungskostenersatz

- (1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine Verpflegung angeboten, bei deren Inanspruchnahme ein Verpflegungskostenersatz zu entrichten ist. Mit der Zahlung des Elternbeitrages wird nicht der Verpflegungskostenersatz abgegolten.
- (2) Die Inanspruchnahme der Verpflegung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag gegenüber den Personensorgeberechtigten geregelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Elternbeitragssatzung vom 08.06.2010 sowie die Änderungssatzung vom 14.10.2014 außer Kraft.

Burgstädt, den 07.02.2017

Naumann
Bürgermeister